



Satzung

Freie Wähler Hemau

Satzung

Freie Wähler Hemau

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband Freie Wähler führt den Namen Freie Wähler Hemau, nachfolgend abgekürzt - FW Hemau. Ein Anschluss an den Freie Wähler Kreisverband Regensburg e.V. ist möglich. Die FW Hemau ist nicht im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen. Als Sitz des Ortsverbandes Freie Wähler Hemau wird der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden angenommen.

§ 2 Zweck

1. Der FW Hemau ist eine Vereinigung von Bürgern im Gemeindebereich der Stadtgemeinde Hemau, deren Ziel die Mitwirkung bei kommunalpolitischen Angelegenheiten und die Sicherung des öffentlichen Gemeinwohles ist.
2. Zweck und Aufgabe der FW Hemau besteht darin, den Bürgern der Stadtgemeinde Hemau, neben den politischen Parteien, eine Organisationsform zu bieten, welche es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei kommunalen Wahlen geeignete Personen durch die FW Hemau als Kandidaten vorzuschlagen und zu fördern, welche die Gewähr bieten, dass sie über alle Parteiinteressen stehend auch seitens der FW Hemau nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen und Anschauungen folgend, sachgerecht zum Wohle der Stadtgemeinde Hemau und ihrer Einwohner, entscheiden.
4. Die FW Hemau ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FW Hemau kann jede Person werden, die keiner anderen politischen Partei angehört, außer der Bundes- oder Landesvereinigung der Freien Wähler.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit, mit Ausnahme Bundes- oder Landesvereinigung der Freien Wähler, zu bestätigen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag stellen die Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den Freie Wähler Kreisverband Regensburg e.V. Den Beitrag hierfür trägt bis auf weiteres der FW Hemau. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den Freie Wähler Kreisverband Regensburg e.V. weiter.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird mit Zugang wirksam. Bereits angefallene Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder mehrfach gegen die Ziele der FW Hemau verstößt oder dem Ansehen der FW Hemau schadet. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei, außer der Bundes- oder Landesvereinigung der Freien Wähler.

§ 4 Organe

1. Organe der FW Hemau sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - einem oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassier (Schatzmeister)
 - einem Schriftführer
 - bis zu 6 Beisitzer
 - den gewählten Stadträten der FW Hemau
 - den gewählten Ortssprechern der FW Hemau
 - den gewählten Kreisräten der FW Hemau
2. Der Vorstand kann weitere Beisitzer (siehe Ziffer 1) berufen. Diese gehören für die Dauer Ihrer Berufung dem Vorstand an.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu sind die Mitglieder des FW Hemau, durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn sie im Interesse des FW Hemau ist. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung.
Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind immer geheim zu wählen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu verfassen und spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Vorlage in digitaler Form ist ausreichend. Anmer-kungen und Änderungen zum Protokoll können bis zur Genehmigung des Protokolls bei der nächsten Sitzung des Vorstands, eingebracht werden. Die Niederschrift ist auf Antrag jedem Mitglied zugänglich zu machen. Einer Genehmigung des Protokolls durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Kassenprüfung ist mindestens alle 3 Jahre, vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen vorzunehmen. Über das Ergebnis ist in dieser Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
 - Festsetzung und Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbetrags
 - Abnahme Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Kassiers, sowie den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer.
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 7 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Diese sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 8 Anträge

1. Schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Mündliche Anträge können auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Annahme des Antrages, entscheiden die anwesenden Mitglieder durch einfache Mehrheit.
3. Bei Abstimmung über Anträge gilt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des FW Hemau kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder, in geheimer Abstimmung, dieser zustimmen.
3. Im Falle einer Auflösung des FW Hemau entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des gesamten Vermögens, welches in jedem Fall einem gemeinnützigen, sozialen Zweck, zuzuführen ist.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Abstimmung und Zustimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.03.2023 in Kraft.

Hemau, 27.März 2023

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Kassier (Schatzmeister)

Schriftführer